

Kapitel 3. Zur Wahl

3.1. Akt der Wahl - eine endgültige Gegebenheit

Der erste, der das menschliche Verhalten zum Gegenstand der Reflexion im Bereich der Wirtschaftswissenschaften machte, war Ludwig von Mises, Autor des fundamentalen Werkes unter dem Titel „Human Action. A Treatise on Economics“ (Mises 1996). Gleich zu Beginn beschrieb der Autor den Gegenstand seiner Forschung genau und stellte unter anderem fest (S. 11-12, eigene Übersetzung) „Menschliches Handeln ist zielgerichtetes Verhalten. Wir können auch sagen: Handeln ist der Wille, der verwirklicht und in Handeln umgesetzt wird; es ist die Verfolgung eines Ziels; es ist die bewusste Reaktion des Subjekts auf äußere Reize und Bedingungen; es ist die bewusste Anpassung des Menschen an den Zustand des Universums, die über sein Leben entscheidet. (...) Gegenstand unserer Wissenschaft ist das menschliche Handeln, nicht psychologische Ereignisse, die zum Handeln führen. (...) Gegenstand der Praxeologie ist die Handlung als solche. (...) Wer nur Wünsche und Hoffnungen äußert, beeinflusst nicht den Lauf der Dinge und beeinflusst nicht sein eigenes Schicksal. Dagegen die handelnde Person wählt ein Ziel aus, definiert es und versucht, es zu erreichen. Deshalb besteht Handeln immer darin, sich für etwas zu entscheiden und auf etwas anderes zu verzichten.“ Dieses Argument wird weiter ergänzt durch die Aussage (ebd., S.13), dass „Nichtstun und Untätigkeit auch eine Handlung ist, weil sie den Ablauf der Ereignisse beeinflusst.“

Eine so definierte Handlung ist für Mises ein letztlich gegebenes Phänomen, d.h. eines, das sich nicht aus anderen Gründen ableiten lässt. Er erklärt es auf diese Weise (Mises 1996, S. 18-19): „Menschliches Handeln ist einer der Faktoren des Wandels. Es ist ein Element der kosmischen Aktivität und ihres Werdens. Es ist daher ein legitimer Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung. Da es - zumindest unter den gegenwärtigen Bedingungen - unmöglich ist, seine Ursache anzugeben, muss es als endgültige Gegebenheit betrachtet und als solche untersucht werden. (...) Das Handeln gehört zum Wesen seiner [des Menschen] Natur und Existenz und ist ein Mittel zum Überleben und zum Aufstieg über die Ebene der Tier- und Pflanzenwelt. Obwohl menschliche Errungenschaften vergänglich und flüchtig sind, sind sie für den Menschen und die von ihm betriebene Wissenschaft von überragender Bedeutung.“

Mises hat Recht, dass es keine zwecklosen Handlungen gibt. Allerdings kann man seiner These nicht zustimmen, dass es beim Handeln darum geht, etwas zu wählen und etwas anderes aufzugeben. Denn es ist etwas anderes zu handeln und etwas anderes zu wählen. Eine Handlung ist ein sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Prozess, der darin besteht, verschiedene aufeinander folgende koordinierte Operationen durchzuführen oder in einem Zustand der Inaktivität zu bleiben. Die Wahl hingegen ist ein Willensakt eines Menschen, der bestimmte Verhaltensweisen auslöst. Schon aus diesem Grund muss jeder Art von Verhalten eine Wahl vorausgehen. Mises bestätigt

diese Reihenfolge, wenn er feststellt (Ebd. S. 13), dass „das Wort „Wille“ in Wirklichkeit nichts anderes bedeutet als die Fähigkeit des Menschen, zwischen verschiedenen Zuständen zu wählen, sich für einige zu entscheiden und andere abzulehnen und gemäß der getroffenen Entscheidung zu handeln, um den gewählten Zustand zu erreichen und den unerwünschten zu vermeiden.“ Und etwas weiter (Ebd. S. 18) fügt er hinzu: „Solange wir nicht herausfinden, wie äußere Ereignisse - physische und psychische - bestimmte Gedanken und Willenshandlungen im menschlichen Geist entstehen lassen, die zu konkreten Handlungen führen, werden wir den methodologischen Dualismus nicht überwinden.“

Diese Zitate beweisen, dass Mises sich bewusst war, dass die Handlung das Ergebnis einer Entscheidung (eines Aktes der Wahl) ist, und deshalb muss der Akt der Wahl immer der Handlung vorausgehen. Es kann kein zielgerichtetes Handeln geben, solange das Ziel nicht im Voraus definiert wurde. Handeln ist in der Tat ein Weg, um ein zuvor gewähltes Ziel zu erreichen. Keine Handlungsmethode darf dem Ziel, dem sie dient, nicht vorgehen.

Mises hat offensichtlich Recht, dass es nicht möglich ist, den Akt der Wahl selbst zu beobachten, sondern nur das Handeln, das sich daraus ergibt. Diese Tatsache kann jedoch nicht die Unterlassung des Aktes der Wahl bei Überlegungen über menschliches Handeln präjudizieren. Andernfalls sollte aus dem gleichen Grund postuliert werden, dass die Physiker das Nachdenken über die Theorie der Gravitation aufgeben sollten, da nur die Schwerkraft beobachtet werden kann, die eine Wirkung der Gravitation ist. Obwohl der Akt der Wahl nicht direkt beobachtbar ist, ist es möglich, die logische Struktur der Elemente zu untersuchen, aus denen sich jeder dieser Akte zusammensetzt. Es ist auch möglich, den Einfluss jedes dieser Elemente auf beobachtbares menschliches Verhalten zu bestimmen. Diese logische Struktur hat nichts mit den psychologischen Ereignissen zu tun, von denen sich Mises bewusst abschneidet. Stattdessen erlaubt es, menschliches Handeln zu verstehen und die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Aus diesem Grund beginnen wir unsere Überlegungen mit einem Akt der Wahl, indem wir ihn als ein elementares Ereignis behandeln, oder, unter Verwendung des Begriffs von Mises, als eine endgültige Gegebenheit (an ultimate given), die sich nicht mehr auf einfachere Ereignisse reduzieren lässt. Die Nichtberücksichtigung des Stadiums, in dem das Ziel und der Weg zu seiner Erreichung gewählt wird, und das sofortige Nachdenken über menschliches Handeln, wie es Mises tut, verarmt unser Wissen über den Menschen und führt in die Irre. Nota bene, indem wir mit Überlegungen über dem Akt der Wahl beginnen, folgen wir der These von Mises selbst, die er in der Einführung zu seinem Werk formuliert hat (Mises 1996, S. 3): „Die richtige Herangehensweise an wirtschaftliche Probleme muss damit beginnen, die Akte der Wahl zu untersuchen [...]“¹ „Die Gründe für die mangelnde Konsequenz des Autors von Human Action, der

¹ Der gesamte Satz lautet in der englischen Fassung wie folgt: “No treatment of economic problems proper can avoid starting from acts of choice; economics becomes a part, although the hitherto best elaborated part, of a more universal science, praxeology.”

nach dieser Erklärung seine Arbeit mit Überlegungen über dem Handeln begann, bleiben ein ungeklärtes Rätsel.

3.2. Wesen und Merkmale des Wahlaktes und des Wahlprozesses

In den Sozialwissenschaften, einschließlich der Wirtschafts- und Managementwissenschaften, wird Wahl gewöhnlich als der Akt der Schaffung einer Untermenge einer oder mehrerer anderer Mengen von Elementen durch den Entscheidungsträger auf der Grundlage einiger Kriterien verstanden (siehe z.B. Debreu 1987, Penc 2014). In einem Sonderfall kann diese ausgewählte Untermenge eine mathematisch leere Menge sein, die keine Elemente enthält. In der Alltagssprache sagt man dann, dass der Entscheidungsträger nichts gewählt hat. Ein solches Verständnis von Wahl, einerseits intuitiv, andererseits aber auch obskur, basiert u.a. die Theorie der Konsumentenwahl in der Mikroökonomie mit ihren Indifferenzkurven (Begg, Fischer, Dornbusch 1995), die Theorie der Public Choice oder Social Choice der Virginiaschule (Buchanan, Tullock 1962) oder die Theorie der Portfolio-Selection von H. Markowitz (1952), später entwickelt von J. Tobin (1958) und W. Sharpe (1970), und allgemein die Wirtschaftstheorie in jeder Ausgabe. Aus den Gründen, die später in dieser Arbeit erläutert werden, werden wir hier einen anderen Ansatz anwenden.

Zu jedem Zeitpunkt seines Lebens muss ein Mensch Entscheidungen darüber treffen, wie er sich in der Situation, in der er sich gerade befindet, verhalten soll, ob diese Situation das Ergebnis des Zufalls oder seiner früheren Handlungen ist. In jedem Fall kann das Entscheidungsproblem auf eine Alternative reduziert werden: *A* oder *nicht A*, wobei *A* das Verhalten ist, das dem Entscheidungsträger im Moment in den Sinn kommt.

Wenn beispielsweise der Wecker morgens klingelt, der am Vorabend eingestellt wurde, besteht der erste Reflex normalerweise darin, ihn auszuschalten. Dies geschieht auf mechanische Weise, fast ohne Bewusstsein. Wenn wir jedoch diese Situation in ihre Bestandteile zerlegen, bedeutet das Ausschalten des Weckers die Lösung eines Entscheidungsproblems, das auftrat, als der Wecker klingelte. Gegenstand dieses Entscheidungsproblems war eine von zwei Möglichkeiten: den Wecker ausschalten (Verhaltensmodus *A*) oder den Wecker nicht ausschalten (Verhaltensmodus *nicht A*). Wenn der Entscheidungsträger den Wecker ausgeschaltet hat, bedeutet dies, dass er Option *A* gewählt und Option *nicht A* abgelehnt hat. Eine solche Schlussfolgerung ist so offensichtlich wie die Tatsache, dass wenn eine Person isst, trinkt, sich bewegt, mit einem Wort - funktioniert, das heißt, sie lebt. Dies kann nur verweigert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine verstorbene Person auch handeln kann.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass das Ausschalten des Weckers, d.h. die Ablehnung der Option „nicht ausschalten“, die einzige Möglichkeit ist, in einer solchen Situation zu reagieren. Ebenso kann der erste Gedanke „meine Frau zu bitten um den Wecker abzuschalten“ oder „den Wecker an die Wand zu werfen“ sein. Aber auch in diesen Fällen kann man sich nur für *ja* oder *nein* entscheiden. *Ja* zu wählen bedeutet *nein*

abzulehnen und umgekehrt. Es gibt sicherlich mehr Möglichkeiten, dieses beispielhafte Entscheidungsproblem zu lösen, aber die Essenz jeder einzelnen von ihnen ist, dass, wenn der Entscheidungsträger sich in dieser Situation etwas ausdenkt, er immer seine Alternative in Form eines Gegenweges hat, und es ist der Entscheidungsträger, der sich für den einen Weg entscheidet und den anderen ablehnt. Die Tatsache, dass es diese anderen Möglichkeiten gibt, beweist, dass keine Art der Reaktion vorgegeben ist, sondern dass die Entscheidung immer dann getroffen wird, wenn das Problem auftritt. Das gewählte Verhalten hängt dann von dem Ziel ab, das der Entscheidungsträger in diesem Moment erreichen will.

In den allermeisten Fällen schalten die Menschen natürlich den Wecker aus und stehen dann auf und beginnen mit den geplanten Aktivitäten, ohne einen Moment über den Mechanismus der getroffenen Wahl oder über andere mögliche Optionen nachzudenken. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine solche Reaktion auf das Klingeln des Weckers durch irgendetwas bestimmt war. Schließlich steht auch nichts im Wege um nach dem Ausschalten dieses Weckers und nach dem Aufstehen aus dem Bett (Optionen im Voraus geplant), wieder ins Bett hineinzusteigen und einzuschlafen und damit alle für diesen Morgen und den ganzen Tag geplanten Aktivitäten durchzustreichen. Der Mechanismus der Entscheidungsfindung ist in jedem Fall genau derselbe: Die Wahl einer Verhaltensweise von A in einer bestimmten Situation bedeutet die Ablehnung einer Verhaltensweise von *nicht A*, aber keine dieser Optionen im Voraus bestimmt wird.

Nach diesen Erläuterungen kann bereits eine Definition des Wahlaktes formuliert werden. Der Akt der Wahl ist ein elementares Ereignis, bei dem der Entscheidungsträger entscheidet, ob er auf die Situation in der Art und Weise reagiert, die ihm zu diesem Zeitpunkt in den Sinn kommt (Verhalten A) oder nicht (Verhalten *nicht A*). Welche dieser beiden Optionen gewählt wird, hängt immer von dem direkten Ziel ab, das der Entscheidungsträger auf diese Weise erreichen will.

Der Zweck der getroffenen Wahl muss nicht eindeutig definiert oder gar klar bewusst sein. Es muss sich auch nicht auf irgendwelche Bestimmungen und Pläne des Entscheidungsträgers beziehen. Für die Wahl der Option „den Wecker jetzt ausschalten“ genügt es, ein unmittelbares Ziel zu haben: „das Klingeln zu beenden“, und das Ausschalten des Weckers muss nicht den endgültigen Effekt herbeiführen, der z.B. der geplante Vortrag war. Im Gegenteil, das direkte Ziel des Ausschaltens des Weckers kann ein einfacher Wunsch sein, „eine Weile länger“ zu schlafen, ohne sich der Auswirkungen des sogenannten „Verschlafens“ klar bewusst zu sein.

Erwähnenswert ist, dass die Entscheidung, wie man sich in einem bestimmten Moment verhält, unabhängig davon, welche Art von Anregung dann auftritt, immer sofort getroffen wird. Der Unterschied betrifft nur die Art und Weise, wie auf diesen Stimulus zu reagieren ist. In zuvor geplanten Situationen erfolgt die Reaktion in der Regel entsprechend dem Plan. Daher mag es den Anschein haben, dass der Entscheidungsträger die entgegengesetzte Verhaltensoption überhaupt nicht in Betracht

gezogen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese abgelehnte Option objektiv nicht existierte. Auf der anderen Seite ist in unerwarteten Situationen in der Regel die erste Wahl die Option „nichts tun“, weil einem nichts Vernünftiges einfällt. In der Alltagssprache wird eine solche Situation mit den Ausdrücken „betäubt“, „in Bewegung erstarrt“ usw. beschrieben. Die Dauer eines solchen Zustandes der Inaktivität, d.h. des Nichttätigwerdens, ist notwendig, um zunächst zu entscheiden, welches Ziel der Entscheidungsträger dann erreichen will, und erst dann den Weg zu wählen, der in diesem Moment zu diesem Ziel zu führen scheint. Das Fehlen eines Ziels schließt die Möglichkeit eines vorsätzlichen Handelns aus.

Die bloße Suche nach einer Reaktionsweise in einer unerwarteten Situation, unabhängig von deren Dauer, ist gewöhnlich ein sequentieller Prozess, der aus einer Reihe aufeinanderfolgender elementarer Akten der Wahl besteht. In jeder von ihnen werden bestimmte mögliche Reaktionsweisen abgelehnt, die dem Entscheidungsträger zu diesem Zeitpunkt in den Sinn kommen (die Wahl „sich nicht so zu verhalten“), um sich schließlich für eine der nächsten zu entscheiden oder alle abzulehnen, wobei er die endgültige Entscheidung trifft, „keine Maßnahmen zu ergreifen“. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die letztgenannte Option auch eine bewusste Entscheidung impliziert; indem der Entscheidungsträger in einer bestimmten Situation keine Maßnahmen ergreift, stimmt er dann jeder Konsequenz einer solchen Entscheidung zu.

Aufgrund einer solchen Art der Entscheidungsfindung durch jede Person wird Training in vielen Lebensbereichen eingesetzt. Ziel eines solchen Trainings ist es, die Zeit, die benötigt wird, um auf einen bestimmten Stimulus richtig zu reagieren, d.h. das gewünschte Verhalten in einer bestimmten Situation zu wählen, so weit wie möglich zu reduzieren. Deshalb werden Soldaten, Feuerwehrleute oder Sportler ständig trainiert. aber auch Kinder gelehrt, sich in verschiedenen Lebenssituationen richtig zu verhalten. In jedem dieser Fälle ist die Grundlage für die trainierte Art und Weise, auf einen gegebenen Reiz zu reagieren, ein vorbestimmtes Ziel, das auf diese Weise erreicht werden soll. Aus dem gleichen Grund, d.h. weil das Ziel im Voraus gewählt wurde, reagieren Menschen in typischen oder erwarteten Situationen auf bestimmte Reize maschinenartig, gedankenlos und ohne nachzudenken.

Die Wahl der Verhaltensweise in einer gegebenen Situation und die Umsetzung der getroffenen Entscheidung beendet den Akt der Wahl. Infolgedessen wird die gewählte Option eine gewisse Wirkung haben, während ihre Alternative, d.h. die verworfene Option, unwiederbringlich verloren geht und der Akt in die Geschichte eingeht. Doch der nächste Akt der Wahl, der ein autonomer, von allen vorherigen unabhängiger Akt ist, muss sofort folgen. Wenn sie sich auf das Ziel bezieht, das in dem ihm unmittelbar oder zu einem früheren Zeitpunkt vorausgehenden Akt der Wahl bestimmt wurde, wird dieser Akt zur nächsten Stufe des Wahlprozesses, der aus aufeinanderfolgenden Wahlakten besteht, die dasselbe Ziel betreffen. Besteht kein solcher Zusammenhang, kann der Akt zur ersten Stufe des neuen Wahlprozesses werden. In beiden Fällen ist die Alternative jedoch die gleiche: entweder „sich auf die Weise *A* zu verhalten“, die einem in den Sinn kommt, oder den entgegengesetzten Weg - „*nicht A*“ - zu wählen. Die Wahl

einer dieser Optionen bedeutet automatisch die Ablehnung (Ignorierung) der entgegengesetzten Option, auch wenn sich der Entscheidungsträger der Konsequenzen der getroffenen Wahl nicht bewusst ist.

Dank der Autonomie jedes Wahlaktes ist es möglich, sowohl die zuvor getroffenen Entscheidungen bezüglich eines bestimmten Ziels konsequent umzusetzen als auch diesen Wahlprozess jederzeit vor Erreichen dieses Ziels zu stoppen. Im ersten Fall sprechen wir über konsequentes Verhalten, im zweiten Fall über die Inkonsequenz oder Unentschlossenheit der betroffenen Person.

Es kommt auch vor, dass zu irgendeinem Zeitpunkt in einem bestimmten Wahlprozess der Entscheidungsträger Maßnahmen (Verhaltensweisen) ergreift, die im Widerspruch zu früheren Wahlakten stehen, und damit versucht, deren Auswirkungen umzukehren, d.h. diese früheren Handlungen gewissermaßen außer Kraft zu setzen. In Wirklichkeit ist eine solche Annullierung jedoch unmöglich, da jeder Akt der Wahl in einem rein formalen Sinne ein unumkehrbarer Akt ist; die Wahl einer Option der Alternative bedeutet die endgültige Ablehnung der anderen und den Übergang zum nächsten Akt der Wahl innerhalb desselben oder eines anderen Wahlprozesses. Folglich findet der oben erwähnte Versuch, eine Wahl unwirksam zu machen, bereits im Rahmen eines neuen Wahlaktes statt, der unter anderen Umständen als der vorherige erfolgt. Dabei kann es sich um Umstände handeln, die sich nur geringfügig von den vorherigen unterscheiden, oder um völlig andere. Im ersten Fall sind die direkten Auswirkungen der getroffenen Wahl in der Regel noch nicht deutlich sichtbar und spürbar, so dass es dem Entscheidungsträger scheinbar gelungen ist, die Auswirkungen der getroffenen Wahl oder der getroffenen Entscheidungen umzukehren. Es handelt sich jedoch nur um eine Frage der subjektiven Wahrnehmung und möglicherweise wenig Unbehagen für den Entscheidungsträger, und nicht um die Tatsache, dass diese Auswirkungen verhindert wurden. Die These, dass der Akt der Wahl unumkehrbar ist, lässt sich beispielsweise durch einen Schuss oder einen Sprung vom Ufer ins Wasser beweisen. In beiden Fällen sind die Umstände, unter denen der nächste Akt der Wahl erfolgt, völlig verschieden von den vorherigen. Sobald die Kugel abgefeuert wurde, ist es unmöglich, sie umzukehren, genauso wie es unmöglich ist, eine Person zurückzuwenden, die bereits abgeprallt ist, um ins Wasser zu springen. Unabhängig vom weiteren Verhalten einer Person in einem solchen Fall können also die Folgen der vorherigen Handlung ihrer Wahl in keiner Weise verhindert werden. Dies gilt für alle Entscheidungen, auch für solche, deren Konsequenzen sich erst nach vielen Jahren zeigen.

Die ersten zwei objektiven Charakteristika des Aktes der Wahl haben sich aus den bisherigen Überlegungen zur Wahl herauskristallisiert, nämlich Dualität und Irreversibilität (Finalität); in einem gegebenen Akt der Wahl wird immer eine der zwei Optionen als alternative „Verhaltensweise *A* bzw. *nicht A*“ gewählt, und immer geht die nicht gewählte Option unwiderruflich und endgültig verloren. Das dritte Merkmal des Aktes der Wahl wird sofort auferlegt, nämlich der Zwang, sich für eine der zwei Optionen zu entscheiden, von dem man nicht befreit werden kann.

Die in den Sozialwissenschaften verwendeten Theorien der Wahl nehmen als selbstverständlich an, dass der Entscheidungsträger aus der Menge der Möglichkeiten, die vor ihm liegen, nichts auswählen kann. Ein Beispiel aus der Praxis, das die Möglichkeit, nichts auszuwählen, zu bestätigen scheint, ist ein Kunde, der den Supermarkt mit einem leeren Korb verlässt. Jeder wird in einem solchen Fall sagen, dass er nichts aus dem Angebot des Geschäfts ausgewählt hat. Nach dieser Auffassung der Wahl ist es dem Willen des Entscheidungsträgers zuzuschreiben, ob er eine Wahl trifft oder nicht. Dieser Ansatz ist jedoch grundlegend falsch und führt zu falschen Schlussfolgerungen. Eine dieser Schlussfolgerungen ist die Überzeugung, dass es Situationen gibt, in denen sich ein Mensch - umgangssprachlich gesprochen - ohne eigenen Willen, d.h. ohne eigene Beteiligung daran befindet. Nichts könnte weiter von der Wahrheit entfernt sein.

Wie bereits erwähnt, muss sich eine Person in jeder Situation irgendwie verhalten; sie kann entweder die Handlung (das Verhalten) ergreifen, die ihr zu diesem Zeitpunkt in den Sinn kam, oder sie kann es nicht tun, aber sie muss sich immer für eine dieser Möglichkeiten entscheiden, und es sind immer gewisse Konsequenzen zu erwarten. Manchmal sind diese Folgen beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den Absichten der Person, die sich dafür entscheidet, und manchmal unbeabsichtigt, anders als erwartet. Die Notwendigkeit des ständigen Wählens besteht, solange die Person im Bewusstseinszustand bleibt, und daher auch dann, wenn das Bewusstsein, das mit anderen Dingen beschäftigt ist, nicht an der Entscheidungsfindung teilzuhaben scheint. Aus dem Zwang, ständig wählen zu müssen, befreit es einen Menschen für eine gewisse Zeit nur Schlaf oder krankheitsbedingte Bewusstseinsverlust und letztlich nur der Tod.

Wenn man also das Problem des angeblichen Versäumnisses des Kunden, eine Wahl zu treffen, wenn er das Geschäft mit einem leeren Warenkorb verlässt, korrekt darstellen will, müsste man sein Verhalten in diesem Geschäft als einen Wahlprozess beschreiben, bei dem er in jedem einzelnen Wahlakt in dem er Alternative „Nimm die Ware oder nimm sie nicht“ hatte, immer die Option „nicht nehmen“ gewählt hat. Ein leerer Korb ist also nicht darauf zurückzuführen, dass der Kunde keine Wahl getroffen hat, sondern darauf, dass er immer wieder die Option „nicht nehmen“ gewählt hat. Dasselbe gilt für die angebliche Nicht-Eigenwahl, die jemanden in eine für ihn unerwartete und unangenehme oder sogar tragische Situation gebracht hat. Beispielsweise litt eine Person, die an einem Fußgängerüberweg von einem Auto angefahren wurde, durch eine Kombination aus ihren eigenen Handlungen, die sie zu diesem Fußgängerüberweg führten, und denen eines Fahrers, der nicht die nötige Vorsicht walten ließ. Ein solcher Effekt war sicherlich von niemandem beabsichtigt, aber jeder der Teilnehmer des Ereignisses befand sich aufgrund seiner eigenen Entscheidungen in dieser Situation.

3.3. Die Wahlfreiheit und ihre Folgen

Indem man sich ständig gezwungenermaßen für eine der zwei Optionen entscheidet: „auf die Art A zu handeln, nicht auf diese Art zu handeln“, ist der Mann absolut frei in der Entscheidung, welche dieser beiden Optionen er wählt. Niemand kann ihn zwingen,

eine Handlung (eine Verhaltensweise) zu wählen, die er nicht will, und niemand kann ihn zwingen, die gewählte Verhaltensweise aufzugeben, wenn er auf diese Weise handeln will. Dies kann ihm allenfalls dadurch erschwert werden, dass er mit den Folgen einer Handlung belastet wird, die gegen den Willen desjenigen erfolgt, der ihn stört. Natürlich können Entscheidungen nur auf der Grundlage der eigenen Einschätzung der Situation und der eigenen Wahlkriterien getroffen werden, oder man kann externe Ratschläge, Meinungen, Anordnungen und Normen berücksichtigen. Doch unabhängig davon, wovon sich die Person leiten lässt, muss die endgültige Entscheidung selbständig getroffen werden. Die Selbständigkeit der Wahl ist ein weiteres inhärentes Merkmal eines jeden Aktes der Wahl.

Wenn es keinen Druck von außen gibt, liegt die Frage der Selbstständigkeit der Wahl auf der Hand. Dies gilt jedoch auch, wenn die Person, die die Entscheidung trifft, in diesem Moment unter dem Druck anderer steht oder wenn sie rechtliche oder kulturelle Normen berücksichtigt, die ihre Wahl einzuschränken scheinen. Wenn der Entscheidungsträger einem solchen Druck ausgesetzt ist, besteht der einzige Unterschied darin, dass die Person, bevor sie eine substantielle Entscheidung über den Hauptzweck der Wahl trifft, zunächst entscheiden muss, ob sie Vorschläge, Anordnungen, Verbote oder jede andere Form von Druck von außen berücksichtigen will oder nicht, und dann entsprechend über die Hauptangelegenheit entscheiden muss. Auch hier ist er mit dem Problem der Wahlfreiheit absolut allein. Der Begriff der erzwungenen Wahl bedeutet nur, dass die Person, die die Wahl getroffen hat, bei der Entscheidungsfindung unter äußerem Druck stand, nicht, dass jemand anderes die Entscheidung für sie oder ihn getroffen hat. Als logische Kategorie ist der Begriff „Zwangswahl“ ein leerer Name, ein Begriff ohne Bezeichnung.

Wenn man von absoluter Wahlfreiheit spricht, muss jedoch betont werden, dass es dann nicht um eine solche Freiheit geht, die als das Fehlen von Hindernissen verstanden wird, um etwas zu erreichen, sondern um die Freiheit, nach etwas zu streben, um die Freiheit, zu entscheiden, ob man sich „in der Art und Weise *A*“ oder eher „in der Art und Weise *nicht-A*“ verhält, in der Hoffnung, dass dies eine Chance gibt, das gewünschte Ziel zu erreichen. Wenn man eine Entscheidung trifft, kann man sich natürlich niemals sicher sein, dass das gewählte Ziel erreicht wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass niemand in der Lage ist, dem Entscheidungsträger Handlungen (Verhalten) zu verbieten, von denen er glaubt, dass sie ihn zu diesem Ziel führen werden.

Wie sich daraus ergibt, hängt es nur vom Willen einer bestimmten Person ab, wie sie sich in jeder Situation verhält, d.h. ob sie sich für die Option „*A*“ oder für die Option „*nicht-A*“ entscheidet. Diese Art von Freiheit lässt sich daher in die Hegelsche Kategorie der „Freiheit zu Etwas“ einordnen. Da sowohl das Ausüben von körperlicher Aktivität als auch das bewusste Unterlassen einer solchen Form der Aktivität immer einem Zweck dient, ist es die Freiheit, das Ziel und die Art und Weise der Erreichung dieses Ziels zu wählen.

Für die so verstandene Freiheit spielt es keine Rolle, ob das gewählte Ziel bei einem gegebenen Wissen und in einem gegebenen Stand von Technik und Technologie objektiv erreichbar ist oder ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen sind. Es kommt nur darauf an, dass eine bestimmte Person sich ein Ziel gesetzt hat und dass sie einige Handlungen unternimmt, die sie diesem Ziel ihrer Meinung nach näher bringen. Außenstehende können nur helfen oder sie behindern, aber sie sind nie in der Lage, sie wirksam zu verbieten. Die Geschichte der wissenschaftlichen und geographischen Entdeckungen, oder der Weltraumreisen, aber auch ganz alltägliche Errungenschaften in anderen Lebensbereichen, liefert unbestreitbare Beweise dafür, dass es eine solche absolute Wahlfreiheit gibt und dass die Ausübung dieser Freiheit es oft erlaubt, die angestrebten Ziele gegen alles und jeden zu erreichen.

Jeder Mensch hat also die absolute Freiheit, die Ziele seines Handelns (Verhaltens) zu wählen, die ihm niemand wegnehmen kann, und er muss von dieser Freiheit Gebrauch machen, auch wenn er sie nicht so sehr will. Der Zwang zu wählen, verbunden mit der Freiheit, entweder eine Weise *A* oder die Weise *nicht-A* zu wählen, ist ein inhärentes Attribut des bewussten Lebens eines jeden Menschen. Wir haben es hier also mit einer Art Paradoxon zu tun: der Mensch ist absolut frei und muss! In diesem Sinne hatte J. P. Sartre Recht, dass jeder Mensch zur Freiheit verurteilt ist.

Es gibt verschiedene Dinge, über die jeder Mensch immer wieder neu entscheiden muss. Einige Wahlakte sind aufeinanderfolgende Phasen verschiedener Wahlprozesse, die in der nahen oder fernen Vergangenheit eingeleitet wurden, und andere resultieren aus aktuellen Ereignissen, sowohl aus solchen, die von einer Person verursacht werden, als auch aus solchen, die sich unabhängig von ihrem Willen und Bewusstsein in ihrem Umfeld abspielen. Infolgedessen verweben, überlappen, ergänzen, bedingen oder konfliktieren die verschiedenen Wahlprozesse miteinander. Dennoch haben wir es zu jedem Zeitpunkt mit einem elementaren Akt der Wahl bezüglich einer bestimmten Angelegenheit mit all seinen Folgen zu tun.

Unter diesen Folgen ist die wichtigste, dass in einem rein formalen Sinne jeder einzelne Akt der Wahl als ein einzigartiges Ereignis behandelt werden muss, aber immer mit der gleichen Alternative: „Verhalten in der Art und Weise *A* oder *nicht-A*“, und jedes Mal ist es eine autonome Wahl, unabhängig von den zuvor getroffenen Entscheidungen. Indirekter Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung sind Begriffe wie „Inkonsequenz“, „Charakterschwankung“, „Unentschlossenheit“ usw., die in jeder Sprache vorkommen. Was bedeutet der Mangel an Konsequenz oder Unentschlossenheit, wenn nicht die Tatsache, dass jemand zu irgendeinem Zeitpunkt Entscheidungen trifft, die im Widerspruch zu den bisherigen stehen?

Nota bene, ohne diese Eigenschaft des Wahlaktes wäre das Leben eines Mannes ein Alptraum gewesen, denn wenn er einmal einen Weg eingeschlagen hätte, hätte er keinen Weg zurück. Glücklicherweise kann jedoch jeder Mensch zu jedem Zeitpunkt seines Lebens „von vorne anfangen“, d.h. sein Leben nach anderen Regeln und Kriterien gestalten und es anderen Zielen unterordnen als bisher. Schließlich muss dies nicht

bedeuten, dass eine solche Veränderung von Dauer ist und dass diese Person nach einiger Zeit nicht zu dem zurückkehrt, was sie abgelehnt hat. Die Autonomie jedes Aktes der Wahl ist ihm inhärent, und solange eine Person lebt, kann sie ihr Verhalten ständig ändern.

Wenn jemand ein beliebiges Ziel wählt und bestimmte Maßnahmen ergreift, kann er nie sicher sein, dass er dieses Ziel erreichen wird. Und zwar unabhängig davon, ob er zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Entscheidung getroffen hat: „in der Art und Weise *A* zu handeln“ oder eine Entscheidung: „nicht in diese Art und Weise zu handeln“, weiß er weder, was andere gleichzeitig tun, deren Handlungen die Endwirkung seines eigenen Handelns beeinflussen können, noch weiß er, wann und welche Naturkräfte zu dem Zeitpunkt wirken werden, zu dem er seine Entscheidungen in die Tat umsetzen wird. Ohne dieses Wissen kann er nur hoffen, dass seine Bemühungen nicht behindert oder irgendwelche Hindernisse überwunden werden. Mit jeder Handlung beweist der Mensch, dass er dies annimmt.

Unabhängig davon, was das Ziel des Entscheidungsträgers ist und welche Option er als Teil der Alternative „entweder Verhaltensweise *A* oder *nicht-A*“ gewählt hat, hat die getroffene Wahl zwangsläufig eine gewisse Konsequenz, wie bereits oben erwähnt. Unter dem Gesichtspunkt des Wesens des Aktes der Wahl ist die Art der Folge irrelevant. Sie kann mit den Absichten und Erwartungen des Auserwählten übereinstimmen, aber auch völlig anders als die beabsichtigte sein. Sie kann sich sofort oder erst nach einiger Zeit manifestieren. Eine Folge muss jedoch immer eintreten, und sie hat immer einen Zusammenhang mit der getroffenen Wahl, auch wenn die Person diesen Zusammenhang nicht erkennt.

Wenn wir über die Irreversibilität oder die Endgültigkeit des Aktes der Wahl sprechen, sollten wir nur meinen, dass eine gewisse Konsequenz jeder getroffenen Wahl unvermeidlich ist. Obwohl zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht bekannt, wird die Folge stets durch die getroffene Entscheidung bestimmt und ist daher eine Folge der getroffenen Wahl, die in keiner Weise vermieden werden kann. Man kann daher sagen, dass eine Person zum Zeitpunkt ihrer Wahl die ungehinderte Freiheit hat, sich entweder für die „Verhaltensweise *A*“ oder „*nicht-A*“ zu entscheiden, was immer intentional ist, aber die Ausführung der in diesem Akt der Wahl getroffenen Entscheidung bestimmt letztlich deren Effekt. Es ist immer das Ergebnis einer Kombination der Handlungen des Entscheidungsträgers, der Handlungen anderer Menschen und der Wirkungen der Naturkräfte, die sich *post factum* manifestieren werden.

Die gegenwärtige Situation eines jeden Menschen ist daher immer ein notwendiges Ergebnis aller Entscheidungen, die er bisher getroffen hat, unabhängig von seinen Absichten und unabhängig davon, inwieweit externe Faktoren objektiver Natur, die nicht von ihm beeinflusst wurden, dazu beigetragen haben. Diese Situation wird immer durch seine gesamte Geschichte bestimmt, auch wenn er völlig vergessen hat, was in verschiedenen Phasen seines Lebens geschehen ist.

Daraus lässt sich schließen, dass es keinen Widerspruch zwischen Determinismus und Freiheit gibt; die beiden Konzepte sind notwendigerweise miteinander verbunden. Freiheit verstanden als die Möglichkeit, eine Handlungsweise (Verhalten) oder eine ihr entgegengesetzte Option zu wählen, die, wie oben nachgewiesen wurde, absolute Freiheit ist, bis zur Entscheidung besteht und durch nichts bestimmt wird. Die Ausführung dieser Entscheidung durch eine bestimmte Art des Verhaltens bestimmt jedoch immer deren Effekt. Der entscheidende Faktor, der eine Person dazu veranlasst, eine Option der Alternative zu wählen und damit die zweite Option abzulehnen, ist der uneingeschränkte Wille der Person. Er ist ein inhärentes Merkmal jeder menschlichen Person, unabhängig davon, ob diese Person völlig allein auf der Welt oder von einer Menge anderer Menschen umgeben ist.

Wie aus dem vorigen Satz hervorgeht, ist eine richtig verstandene „Freiheit zu Etwas“ als ein Kennzeichen der menschlichen Person und nicht als ein Merkmal menschlicher Beziehungen zu betrachten. Eine Person ist nicht nur dann frei, wenn andere sich nicht in das einmischen, was sie tun will, oder wenn sie für ihre Handlungen nicht bestraft wird (so wird z.B. die Rede- oder Versammlungsfreiheit verstanden). Ein Mensch ist frei, wann immer er etwas verfolgen will, sowohl wenn er allein auf der Welt ist, als auch wenn sich andere seinem Handeln widersetzen, sei es durch Gesetz oder moralische Normen oder durch körperlichen Zwang. Wenn ein Mensch äußeren Faktoren erliegt, tut er dies immer aus eigener Entscheidung und in der Erkenntnis, dass es besser für ihn ist.

3.4. Verdinglichung des Menschen im Lichte der Wahlfreiheit

Die Frage der absoluten Wahlfreiheit (der positiven Freiheit, d.h. der Freiheit zu Etwas), die oben erwähnt wurde, hat einen weiteren wichtigen Aspekt. Da jeder Mensch ein Subjekt ist, das eine Wahl trifft, was für die einen ein Geschenk des Himmels und für die anderen ein Fluch sein kann, liegt es auf der Hand, dass niemand ohne seine eigene Zustimmung zu einem Werkzeug werden kann, das zur Erreichung der Ziele eines anderen dient. Selbst ein Sklave hat uneingeschränkte Freiheit um Maßnahmen zur Wiedererlangung der persönlichen Freiheit zu ergreifen. Wenn er solche Maßnahmen nicht ergreift, beweist er somit, dass ihm die Konsequenzen des Sklavendaseins, die er kennt, besser erscheinen als die unbekanntes, die er zu tragen hätte, wenn er versuchen würde, sich zu befreien. Dann entscheidet er sich bewusst für das, was er für besser hält, und gibt die als schlechter angesehene Alternativoption auf. Diese Behauptung trifft auch zu, wenn der Sklave aus Angst oder anderen emotionalen Gründen eine solche Alternative zu seinem Bewusstsein überhaupt nicht zulässt.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Folgen der Entscheidung eines Sklaven, keine Maßnahmen zur Freilassung zu ergreifen, nicht sicherer sind als diejenigen, vor denen er sich fürchtet und die ihn dazu veranlassen, solche Versuche aufzugeben. Bei seiner Entscheidung, keine Maßnahmen zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu ergreifen, rechnet der Sklave damit, dass sich der ihm bekannte Zustand, in dem er bisher gelebt hat, im schlimmsten Fall nicht verschlechtert, und betrachtet daher die

Folgen einer ihm unbekanntem alternativen Entscheidung als schlimmer. Es kann jedoch sein, dass er sich in weitaus schlechteren Bedingungen befindet, als er erwartet hat. Seine Wahl wird also sicherlich gewisse Folgen haben, aber er wird nie wissen, ob sie besser sind als die abgelehnte Alternative. In jedem Fall ist das Fehlen einer Handlung des Sklaven für seine Freilassung gleichbedeutend mit der Zustimmung, als Werkzeug für die Zwecke seines Herrn zu fungieren.

Die Logik der Wahl, aus der die Zweckmäßigkeit jedes Aktes der Wahl eines Menschen hervorgeht, impliziert jedoch eindeutig, dass die Zustimmung, jemandem als Werkzeug zu dienen, gleichbedeutend damit ist, diese Person als Werkzeug für die Erreichung eines eigenen Ziels zu benutzen. Indem der Sklave keine Maßnahmen zur Freilassung ergreift, d.h. indem er einwilligt, als Werkzeug für seinen Eigentümer zu fungieren, macht er diesen somit zu einem Werkzeug zur Erreichung seines eigenen Ziels. Dieses Ziel besteht, wie erwähnt, zumindest darin, den Status quo, d.h. die derzeitige Lebensqualität dieses Sklaven, zu bewahren. In Anbetracht dessen lehnt ein solcher Sklave die Alternative ab, sich vom Joch der Sklaverei befreien zu wollen. Seine Erwartungen mögen sich natürlich nicht erfüllen, aber das untergräbt in keiner Weise die Richtigkeit unserer Argumentation. Denn es lässt sich nicht leugnen, dass auch ein Sklave die Erwartungen seines Besitzers nicht erfüllen kann, und statt ihm gehorsam zu dienen, kann er ihn zum Beispiel bei nächster Gelegenheit töten. Obwohl also das Schicksal eines Sklaven von allen zu Recht als schlimmer angesehen wird als das Schicksal seines Besitzers, ist die Situation jedes dieser Menschen im objektiven Sinne identisch, was die Rolle anbelangt, die sie im Prozess der Verwirklichung des Ziels der anderen Partei spielen. Jeder von ihnen spielt die Rolle eines Instruments zur Erreichung der Ziele der jeweils anderen Partei. Die Proportionalität der Ziele von Menschen, die in eine solche Art von Beziehung involviert sind, oder deren Fehlen ändert daran nichts.

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich, dass eine Verdinglichung des Menschen möglich ist, aber immer auf der Gegenseitigkeit beruht. Für den Wahrheitsgehalt dieser These sind weder der Eigentumsstatus relevant, noch die intellektuelle Ebene oder andere faktische Zustände, in denen Menschen sich gegenseitig als Werkzeuge für ihre eigenen Zwecke benutzen. Aus diesem Grund ist die These abzulehnen, dass eine Partei die andere gegen ihren Willen zu einem Werkzeug machen und einseitig davon profitieren kann. Unabhängig davon, ob die These von materialistischen oder personalistischen Positionen ausgeht, ob sie sich auf als wissenschaftlich angesehene Anfragen stützt oder ob sie aus religiösen Gründen erfolgt, ist sie unwahr.

3.5. Andere Arten von Freiheit und ihre Folgen

Dadurch, dass wir unsere Überlegungen mit einem elementaren Ereignis begannen, nämlich dem Akt der Wahl, ist es, wie wir sehen können, möglich geworden, diese Art von menschlicher Freiheit zu erblicken, die weder vom Willen anderer noch von den Umständen abhängt. Es ist die absolute Freiheit, in jeder Situation eine der beiden möglichen Verhaltensweisen zu wählen, nämlich „in Art und Weise *A* zu handeln“ oder

„nicht in diese Weise zu handeln“. Da jedes menschliche Verhalten einen zielgerichteten Charakter hat, ist jeder Mensch absolut frei, sich Ziele zu setzen und die Mittel zu wählen, mit denen er diese Ziele erreichen will. Unter dem Gesichtspunkt der Logik der Wahl ist es irrelevant, ob ein gesetztes Ziel unter den gegenwärtigen Bedingungen erreichbar und die ergriffenen Maßnahmen angemessen sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es unerheblich, ob jemand oder irgendetwas die ergriffenen Maßnahmen behindert oder begünstigt. Diese externen Faktoren können es natürlich im schlimmsten Fall unmöglich machen, das Ziel zu erreichen, aber sie können weder dessen Festlegung noch die unternommenen Anstrengungen zunichte machen.

Es lohnt sich daher zu wiederholen, dass die absolute Freiheit, sowohl das Ziel als auch die Methoden zu seiner Erreichung zu wählen, die auch als „Freiheit zu Etwas“ bezeichnet wird, eine unveräußerliche Eigenschaft eines jeden Menschen ist, die er ständig nutzen muss, unabhängig davon, ob er allein auf der Welt ist oder von anderen Menschen umgeben lebt. Es muss auch in jedem Fall alle Konsequenzen seiner freien Entscheidungen tragen, sowohl die positiven als auch die negativen.

In diesem Zusammenhang können wir uns nun mit einer anderen Art von Freiheit befassen, die oft als negative Freiheit oder „Freiheit von Etwas“ bezeichnet wird. Dieser Freiheit wird gewöhnlich viel mehr Bedeutung beigemessen als der positiven Freiheit. Sie ist auch meistens Gegenstand philosophischer Überlegungen. Dieses Klima spiegelt gut den Ansatz von Friedrich von Hayek wider. Unter Bezugnahme auf T.H. Green und L.Mises, stellt er fest (Hayek 2007, S. 26, eigene Übersetzung aus Polnisch): „Obwohl es im Geiste einiger dieser anderen Verständnisse gerechtfertigt sein mag, von verschiedenen Arten von Freiheit zu sprechen, „Freiheit von“ und „Freiheit zu“, ist „Freiheit“ in dem von uns angenommenen Sinne eine einzige und mag sich im Grad, nicht aber in der Art unterscheiden. In diesem Sinne bedeutet „Freiheit“ nur eine bestimmte Haltung von Menschen gegenüber anderen Menschen, und die einzige Verletzung dieser Haltung ist der von Menschen ausgeübte Zwang. Insbesondere bedeutet es, dass das Spektrum der physischen Möglichkeiten, zwischen denen eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt wählen kann, in keinem direkten Zusammenhang mit Freiheit steht.“

An anderer Stelle (Ebd. S. 25) definiert er diese Art von Freiheit als „einen Zustand, in dem der Mensch nicht dem Zwang des willkürlichen Willens eines anderen oder anderer unterworfen ist (...)“ und betont nochmals (S. 65), dass „(...) Freiheit kein Naturzustand, sondern ein Artefakt der Zivilisation ist“. Diese Position steht voll und ganz im Einklang mit Mises' These, die er 1951 in seinem Werk über den Sozialismus (Mises 1951, S. 191) zum Ausdruck brachte, dass Freiheit ein soziologisches Konzept ist und es keinen Sinn macht, es auf Bedingungen außerhalb der Gesellschaft zu beziehen.

Indem er den Begriff der „Freiheit“ auf soziale Beziehungen eingrenzt, signalisiert Hayek sofort Probleme mit der Definition von Freiheit, die er selbst gegeben hat. Er schreibt (Ebd. S. 34): „Unsere Definition von Freiheit hängt von der Bedeutung des

Begriffs „Zwang“ ab und wird erst dann präzise sein, wenn wir den Begriff in ähnlicher Weise definiert haben.“

Ein Versuch, eine solche Definition zu entwickeln, wird im neunten Kapitel seines Werkes unternommen, aber gleich zu Beginn dieses Kapitels (Ebd. S. 141) stellt Hayek fest, dass „Zwang ist ein fast ebenso problematisches Konzept wie die Freiheit selbst, und zwar weitgehend aus demselben Grund: Wir unterscheiden nicht klar zwischen den Auswirkungen des Einflusses anderer Menschen auf uns und den Auswirkungen der physischen Umstände auf uns.“

Dies vorausgeschickt, schreibt Hayek: „Zwang liegt vor, wenn die Handlungen eines Mannes dem Willen eines anderen Mannes untergeordnet sind, seinen Zielen, und nicht den eigenen Zielen des ersteren. Es ist nicht so, dass ein gezwungener Mann überhaupt keine Wahl trifft; wenn er es täte, könnten wir nicht von seinem „Handeln“ sprechen. (...) Zwang setzt jedoch voraus, dass ich weiterhin wähle, aber mein Verstand ist zu einem Instrument eines anderen geworden, weil die Alternativen, die ich habe, so manipuliert wurden, dass das Verhalten, das der Zwangsmann von mir erwartet zu wählen, am wenigsten schmerzhaft wird. Auch wenn ich unter Zwang stehe, bin ich immer noch derjenige, der entscheidet, was unter den gegebenen Umständen am wenigsten schlimm ist.“

Weiter fügt er hinzu (Ebd. S. 142): „Obwohl der Gezwungene weiterhin Entscheidungen trifft, werden die Alternativen, vor denen er steht, vom Zwangsmann bestimmt, so dass die Wahl unter seinem Diktat getroffen wird. Der gezwungene Mensch wird nicht völlig der Möglichkeit entzogen, seine Fähigkeiten zu nutzen, sondern er wird der Möglichkeit beraubt, sein Wissen für seine eigenen Zwecke zu nutzen.“

Hayeks weitere Argumentation beweist, dass das Konzept des Zwangs in der Tat problematisch und schwer klar zu definieren ist. Zu diesem Zweck werden zahlreiche Beispiele verwendet, um Situationen des Zwangs oder des Fehlens von Zwang zu veranschaulichen. Jeder von ihnen scheint jedoch darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob eine Person in einer bestimmten Situation einem Zwang ausgesetzt ist oder nicht, in der Tat willkürlich von einem Beobachter bestimmt wird. Dies ist natürlich ein Nebeneffekt einer gewissen Inkonsequenz seitens des Autors, der, nachdem er erklärt hat (Ebd. S. 26), dass Freiheit „Unabhängigkeit vom willkürlichen Willen eines anderen“ ist und dass dieser Begriff „(...) klar ist und nur eines beschreibt - den Zustand, der aus anderen Gründen erwünscht ist, als aus denen, die uns andere auch Freiheit genannte Zustände wünschen lassen“ - versucht, diese Definition von Freiheit zu präzisieren, ohne jedoch eine größere Genauigkeit zu erreichen.²

² Dies wird durch den Inhalt der Fußnote (Hayek 2007, S. 399 Fußnote 16) belegt, in der er E.S. Corvin zitiert, wonach: „Freiheit bedeutet die Abwesenheit von Einschränkungen, die uns von anderen auferlegt werden, um unsere eigene Freiheit zu wählen und zu handeln.“ Zu dieser Definition im Haupttext, auf Seite 30, schreibt Hayek: „Vielleicht wäre "Begrenzung" in mancher Hinsicht ein besseres Wort, wenn man sich immer daran erinnert, dass es in seinem strengen Sinn eine begrenzende menschliche Handlung

Meiner Meinung nach ist es nicht notwendig, in irgendeinen Diskurs einzutreten, um den Inhalt des Begriffs „Freiheit“ im Sinne der Unabhängigkeit von Beschränkungen oder Zwang von anderen Menschen zu klären. Denn wenn wir z.B. den Begriff „persönliche Freiheit“ oder „Redefreiheit“ oder „Versammlungsfreiheit“ verwenden, wird wahrscheinlich niemand nach einer Klärung fragen, ob es sich um einen Mangel an Zwang, einen Mangel an Einschränkungen oder etwas anderes handelt. Die intuitive Klarheit dieser Begriffe steht außer Zweifel, wie Hayek selbst sagte, bevor er begann,

Was jedoch bei der Betrachtung der „Freiheit von Etwas“ gewöhnlich aus dem Blickfeld gerät und was uns erlaubt, sie aus einer anderen Perspektive zu betrachten, ist die Tatsache, dass diese Art von Freiheit in jedem Fall keine Freiheit ist, sondern ein Privileg, das ein Gesetzgeber einer Person oder einer Gruppe von Menschen gewährt. Genau dies ist der Charakter des von den Behörden gewährten Privilegs, aller Arten von „Freiheit von“, die den vollständigen Katalog der sogenannten Menschenrechte ausmachen. Was sie unterscheidet, ist nur die Art von Auswirkungen, die diese Privilegien für andere mit sich bringen. Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich drei Fälle unterscheiden.

Im ersten Fall handelt es sich um jene Arten der „Freiheit von“, deren Inanspruchnahme keine negativen Folgen für Außenstehende hat. Das Wichtigste in dieser Gruppe ist natürlich die persönliche Freiheit die die Grundlage aller anderen Menschenrechte ist. Diese Art von Freiheit bedeutet, dass gesetzlich sichergestellt wird, dass derjenige, der nicht gegen das Gesetz verstößt, frei bleibt und diese Freiheit ohne Einschränkung ausüben kann. Mit anderen Worten: Nur in gesetzlich festgelegten Fällen darf die Freiheit eines Staatsangehörigen eines Landes eingeschränkt oder entzogen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die ordnungsgemäße Ausübung der persönlichen Freiheit keine negativen Folgen für andere hat.

Andere Arten der „Freiheit von“ sind von gleicher Natur und stehen in engem Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit. Dazu gehören die Redefreiheit, die Pressefreiheit, die Vereinigungs- und Zugehörigkeitsfreiheit, die Religionsfreiheit sowie die Freiheit und Souveränität der Staaten. Die Ausübung dieser Art von „Freiheit von“ im Einklang mit dem Gesetz und den geltenden Gepflogenheiten hat auch keine negativen Folgen für Außenstehende. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Freiheiten eine einfache Folge der uneingeschränkten „Freiheit zu“ sind, die sich aus der Natur der Menschheit ergibt. Solange die Handlungen, Taten und Worte einer Person niemandem schaden, gibt es für niemanden einen Grund, ein Interesse daran zu haben, sich in irgendeiner Weise in die Angelegenheiten anderer einzumischen oder sie bei der Verfolgung ihrer eigenen Ziele zu behindern. Ein solcher Zustand fördert die persönliche und soziale Entwicklung in einem weiten Sinne, und um einen solchen

voraussetzt. In diesem Sinne hat es den Vorteil, daran zu erinnern, dass Verletzungen der Freiheit hauptsächlich darin bestehen, Menschen daran zu hindern, etwas zu tun, während "Zwang" die Tatsache unterstreicht, dass er sie dazu veranlasst, etwas Bestimmtes zu tun. Beide Aspekte sind gleichermaßen wichtig: Genauer gesagt sollten wir Freiheit wahrscheinlich als das Fehlen von Einschränkung und Zwang definieren.“

Zustand aufrechtzuerhalten, bedarf es nur gegenseitiger Achtung und Toleranz, die niemanden zu irgendetwas zwingt, sondern nur den Verzicht auf jegliche Einmischung in die Angelegenheiten anderer Menschen erfordert. Unter normalen Umständen stellen daher weder die persönliche Freiheit noch ihre kollektiven Ableitungen keine Belastung für irgendjemanden dar.

Das Problem mit der Nutzung solcher Freiheit entsteht nur dann, wenn jemand sie zum Nachteil anderer missbraucht. Unabhängig von der Art und dem Ausmaß dieses Schadens unter bestimmten Umständen bedeutet der Missbrauch dieser Freiheit immer eine Verletzung der „Freiheit eines anderen“. In einem solchen Fall muss eine Art Gesetz wirken, das den Täter dazu zwingt, eine solche Handlung zu stoppen und den Schaden wiedergutzumachen. Das Wesen des Rechtsschutzes der persönlichen Freiheit und ihrer Derivate läuft also auf ein Verbot der Verletzung dieser Freiheit und auf die Bestrafung der Handlungen hinaus, die sie verletzen. Ein solches Gesetz zwingt also niemanden zu irgendetwas, sondern verbietet nur Handlungen und Verhaltensweisen, die die Freiheit anderer Menschen verletzen.

Im Sanktionskatalog für Verstöße gegen ein solches Verbot ist in bestimmten Fällen immer eine Einschränkung oder ein Freiheitsentzug des Täters eines solchen Verbots vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine negative Auswirkung der Existenz der persönlichen Freiheit, sondern um die Auswirkung der Verletzung der eigenen Handlungen oder des Verhaltens der eigenen Freiheit aufgrund des Missbrauchs der eigenen Freiheit. Der rechtliche Schutz der persönlichen Freiheit und der damit verbundenen Freiheiten verschiedener gesellschaftlicher Organisationen und Institutionen sowie die Art und Weise, in der diese Freiheiten gesetzlich geschützt sind, sind daher nur Ausdruck der Anerkennung durch den jeweiligen Gesetzgeber, dass diese Freiheiten aus bestimmten Gründen eine solche Behandlung verdienen.

Es sei jedoch daran erinnert, dass der Katalog von Verhaltensweisen oder Handlungen, die vom Gesetz als Verletzung der Freiheit eines anderen angesehen werden und deren Überschreitung es ermöglicht, den Täter einer solchen Freiheitsverletzung rechtlich einzuschränken oder ihm diese vollständig zu entziehen, jederzeit auf Handlungen ausgedehnt werden kann, die bisher nicht als verboten galten. Gerade deshalb sollte der Schutz der persönlichen Freiheit und ihrer obengenannten Derivate zu den vom Gesetzgeber gewährten Privilegien gezählt werden.

Dass es sich bei der gesetzlich garantierten persönlichen Freiheit und den damit verbundenen Freiheiten bestimmter Personengruppen tatsächlich nur um Privilegien handelt, die von den Behörden jederzeit eingeschränkt oder abgeschafft werden können, wird deutlich, wenn man den zweiten hier identifizierten Fall der „Freiheit von“ unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf Außenstehende betrachtet.

In diesem Fall geht es um verschiedene andere Arten von bürgerlichen Freiheiten, die in aufeinanderfolgenden Zivilisationsstufen auftreten und in den Katalog der durch staatliches Recht geschützten Rechte aufgenommen werden. Zu diesen Rechten gehören unter anderem die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit, das Streikrecht der

Gewerkschaften und seit einiger Zeit die Freiheit von jeder Form der Diskriminierung. Jede dieser Freiheiten erlaubt es, Handlungen vorzunehmen, die direkt oder indirekt die Interessen anderer verletzen oder ihnen sogar schaden, und entbindet die Täter solcher Verletzungen von der rechtlichen Verantwortung für den verursachten Schaden.

Streiks oder Demonstrationen, die eine der legalen Möglichkeiten zur Ausübung dieser Art von Freiheit darstellen, sind ein klares Beispiel dafür, wie anderen rechtsgerecht geschadet werden kann. In jedem Fall streben die Berechtigten danach, ihre eigenen persönlichen Ziele oder die der Organisation, in der sie tätig sind, zu erreichen, und die Methoden, die sie anwenden, haben immer negative Folgen für andere. Dies sind bestenfalls nur gewisse Nachteile für Außenstehende. Meistens sind die Folgen von Streiks und Demonstrationen jedoch materielle, soziale und moralische Verluste sowohl für diejenigen, gegen die sich die Aktion richtet, als auch für Außenstehende. Beweise dafür liefern fast täglich die Medien auf der ganzen Welt.

Die fraglichen bürgerlichen Freiheiten unterscheiden sich noch in einem weiteren Aspekt von der vorherigen Art. Der Unterschied besteht darin, dass nicht diejenigen, die anderen Schaden zufügen, sondern diejenigen, die sich dagegen wehren oder solche Auswirkungen verhindern möchten, strafrechtlich sanktioniert werden. Es handelt sich daher um jene Art von Privilegien, die Freiheit genannt werden, bei der der Gesetzgeber das Recht gibt, anderen ungestraft Schaden zuzufügen, und diese dazu unter Strafantrohung zwingt, die negativen Auswirkungen solcher Privilegien zu akzeptieren. Dies zeigt sich sowohl im Falle von Streiks als auch bei allen Demonstrationen.

Alle neuen Arten von Freiheiten, die immer häufiger im Namen des Kampfes gegen Diskriminierung in verschiedenen Bereichen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens eingeführt werden, sind von ähnlicher Natur. Nur die Kosten und Verluste, die von Außenstehenden getragen werden müssen, sind anders. Wir haben bereits in vielen Ländern das Recht auf homosexuelle Ehen, das Recht, Kinder von solchen Paaren zu adoptieren, das Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern, das Recht auf Geschlechtsumwandlung, das Recht, das Geschlecht nicht zu bestimmen, oder das Recht, die eigenen sexuellen Vorlieben frei auszudrücken, und dieser Katalog wird sicherlich noch größer werden. Bei diesen „Freiheiten“ handelt es sich bei den Kosten, die anderen entstehen, nicht so sehr um materielle Verluste, die mit der Verwirklichung bestimmter Privilegien verbunden sind, sondern um Kosten und moralische Verluste, z.B. in Form einer Störung der Persönlichkeit der Kinder, ihrer Demoralisierung durch obszönes Verhalten während der sogenannten „Gleichberechtigungsparaden“, des mangelnden Respekts vor dem Eigentum eines anderen usw.

Es gibt noch einen dritten Fall dieser Art von „Freiheit von“, d.h. negativer Freiheit, die immer und unwiderruflich mit der schlimmsten Auswirkung auf das Opfer dieser Freiheit verbunden ist. Es handelt sich um das so genannte Recht auf den eigenen Körper, das von feministischen Bewegungen und Anhängern des extremen Liberalismus als eines der Menschenrechte gefördert wird. Die Verwirklichung dieses Rechts führt immer zum Tod des ungeborenen Kindes. Entgegen der wissenschaftlich

unbestreitbaren Tatsache, dass der Beginn des menschlichen Lebens der Moment der Empfängnis ist, drängen Ideologen einer solchen Freiheit überall auf der Welt auf ein Gesetz, das einem so gezeugten Kind die Menschlichkeit verweigert und es seines Grundrechts, des Rechts auf Leben, beraubt. Das einzige Argument, das über die Zulässigkeit der rechtlichen Aberkennung des Lebens des gezeugten Kindes entscheiden kann, ist in der Tat die Frage, ob der Embryo eine autonome Einheit oder ein Teil des Körpers der Mutter ist. Das genügt wiederum, um dem Kind eine rechtliche Subjektivität zu verweigern, die den absoluten Schutz seines Lebens gewährleisten würde.

Gemäß dem Grundsatz *in dubio pro reo* verlangt das Strafrecht, dass alle Zweifel zugunsten des Angeklagten übersetzt werden. Die Autoren des Abtreibungsgesetzes geben sich jedoch nicht mit der Position zufrieden, dass dieser Zweifel zugunsten des Lebens, d.h. des Prinzips *in dubio pro vita*, ausgeräumt werden könnte. Wir haben es also mit einer eigentümlichen Situation zu tun, in der ein gezeugtes Kind, im juristischen Sprachgebrauch *nasciturus* genannt, Eigentum erben kann, weil es ein Subjekt des Erbrechts ist, aber im für ihn lebendigsten Fall, nämlich dem Recht auf Leben, ist es kein Rechtssubjekt.

Es ist erwähnenswert, dass jedes Mal, wenn eine neue Art von „Freiheit von“ auftaucht, die Liste der Straftaten gegen das Gesetz erweitert wird, die die Einschränkung oder den Entzug der Freiheit derjenigen rechtfertigen, die die negativen Folgen solcher Rechte nicht tragen wollen. Auf diese Weise immer enger wird das Korsett, das die persönliche Freiheit der Menschen einschränkt, im Namen der Freiheit von den Konsequenzen ihrer eigenen Entscheidungen, die anderen gewährt wird.

Ein weiteres Ergebnis dieses Prozesses ist eine Art Verschleifung dieser „Freiheiten von“, die in der Sphäre der Meinungsfreiheit sichtbar wird. Im formalen Sinne ist die Meinungs- und Redefreiheit ein verfassungsmäßiges Recht eines jeden Bürgers. Tatsächlich wird sie zunehmend denjenigen verweigert, die den fortschreitenden Demontageprozess gesellschaftlicher Strukturen und Beziehungen infolge der Einführung zunehmend imaginärer „Freiheiten von“ nicht akzeptieren wollen und dies durch das Schreiben und Sprechen wissenschaftlich unwiderlegbarer Fakten, die für ihre Position sprechen, zum Ausdruck bringen. In der Praxis ist es daher erlaubt, alles zu sagen und zu schreiben, vorausgesetzt, es folgt der Linie, die von den Befürwortern einer uneingeschränkten negativen Freiheit gezogen wurde. Andernfalls ist die Redefreiheit nicht erlaubt, da sie als „Hassrede“ oder Eingriff in die Rechtsordnung oder als ein anderes Verbrechen behandelt wird, das leicht im Strafgesetzbuch zu finden ist und auf die Situation angewendet werden kann.

Es ist bemerkenswert, dass die oben erwähnten „bürgerlichen Freiheiten“ immer einer Minderheit von Mitgliedern einer bestimmten Gemeinschaft gewährt werden und die negativen Folgen von der Mehrheit getragen werden, die gesetzlich dazu gezwungen ist. Es wird argumentiert, dass die Qualität der Demokratie durch die Haltung gegenüber Minderheiten bestimmt wird. Infolgedessen gibt es eine schleichende Versklavung der

Mehrheit durch eine einflussreiche Minderheit. Daher ist die Frage berechtigt, ob dies in irgendeinem Zusammenhang mit Demokratie steht.

Literatur

Mises. L. (1996 [1949]), Human Action. A Treatise on Economics. Fourth revised edition. Fox & Wilkes, San Francisco.

Debreu G. (1987), Theory of Value. An Axiomatic Analysis of Economic Equilibrium. Yale University Press, New Haven and London,

Penc J., (2014), Decyzje w zarządzaniu, Wydawnictwo Profesjonalnej Szkoły Biznesu, Kraków.

Begg, D., Fischer, S., Dornbusch R.(1995), Ekonomia. Tom 1, PWE, Warszawa.

Buchanan J, Tullock G. (1962), The Calculus of Consent: Logical Foundations of Constitutional Democracy. The University of Michigan Press, Ann Arbor.

Markowitz, H. (1952) Portfolio Selection. "The Journal of Finance". Vol. 7, No. 1 (March 1952), pp. 77-91

Tobin J. (1958): Liquidity Preference as Behavior Towards Risk. „Review of Economic Studies” 25, no. 67: 124–131.

Sharpe, W. (1970): Portfolio Theory and Capital Markets. McGraw-Hill.

Hayek F.A. (2007), Konstytucja wolności. Przełożył Janusz Stawiński, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa.

Mises L. (1951), Socialism. Yale University Press, New Haven.